

Erholungsurlaub für Beamte.

N Berlin, 3. Juni. (Priv.-Tel.) Der Minister der Finanzen und des Inneren haben durch Runderlaß über die Bewilligung von Erholungsurlaub an die Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung folgendes bestimmt: „Während der Dauer des Krieges kommt die Bewilligung eines Erholungsurlaubs an alle Beamten und in der sonst üblichen Dauer nicht in Frage, soweit es jedoch die dienstlichen Verhältnisse gestatten, wird eine Beurteilung der Beamten auch zur Erholung grundsätzlich zugelassen. Hierbei ist vorzugsweise auf solche Beamten Rücksicht zu nehmen, an deren Arbeitskraft während des Krieges ganz besondere Anforderungen gestellt werden müssen. Ueber die Dauer des Urlaubs für die verschiedenen Beamtengruppen werden allgemeine Regeln nicht aufgestellt, doch ist daran festzuhalten, daß das notwendigste Maß nicht überschritten werden darf. Als Höchstmaß für die Urlaubsdauer werden 4 Wochen festgesetzt. Ein längerer Urlaub darf nur auf Grund eines ärztlichen Attestes bewilligt werden. Im übrigen ist bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden dienstlichen und persönlichen Verhältnisse die Entscheidung über die Urlaubsdauer von Fall zu Fall zu treffen. Häufig wird es sich empfehlen, den Urlaub in zwei Abschnitte zu teilen. Für die Regelung der Vertretung haben die Beamten selbst zu sorgen. Die Stellung eines besondern Vertreters ist nicht angängig.“